

Spielordnung der gemeinsamen Oberligen BHV / NHV (SPO OL-BHV/NHV)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Bremer Hockey-Verband e.V. (BHV) und der Niedersächsische Hockey-Verband e.V. (NHV) haben gemeinsame Oberligen der Damen und Herren im Feldhockey (von der Saison 1992 an) und im Hallenhockey (von der Saison 1993/94 an) gebildet (OL-BHV/NHV). Für die Meisterschaftsspiele der OL-BHV/NHV gelten die Regeln für Feld- und Hallenhockey sowie diese Spielordnung (SPO OL-BHV/NHV) in Ergänzung zur Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO DHB) und den Regelungen des BHV und des NHV.
- (2) Auf Beschluss der Vorstände der LHV BHV und NHV kann diese SPO OL-BHV/NHV auch sinngemäß für andere gemeinsame Spielklassen Gültigkeit erhalten..
- (3) Bei den in diesen Zusatzbestimmungen genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Spielausschuss - Zuständiger Ausschuss

- (1) Für die Meisterschaftsspiele der OL-BHV/NHV, einschließlich der mit ihnen verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele, ist ein gemeinsamer Spielausschuss BHV / NHV (SPA) zuständig.
- (2) Dem SPA gehören die Damen- und die Sportwarte des BHV und des NHV sowie zwei Staffelleiter an, von denen einer für die OL Damen und einer für die OL Herren zuständig ist. Die Damen- und die Sportwarte können sich durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.
- (3) Vorsitzender des SPA ist für jeweils zwei Jahre abwechselnd der Sportwart des BHV und des NHV, beginnend im Spieljahr 1992/1993 mit dem Sportwart des BHV.
- (4) Die Mitglieder des SPA treffen Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen.
- (5) Der SPA bildet den Zuständigen Ausschuss (ZA) im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2 SPO DHB. Ihm gehören der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder an. Vorsitzender ist der Vorsitzende des SPA. Er beruft für jede Saison im Voraus die beiden weiteren Mitglieder aus der Mitte des SPA, wobei dem ZA in jedem Fall mindestens ein Vertreter des BHV und ein Vertreter des NHV angehören müssen. Ein Mitglied, das einem von einer Entscheidung des ZA unmittelbar betroffenen Verein angehört, ist von der Entscheidung ausgeschlossen. In diesem Fall ergänzt der Vorsitzende den ZA durch eine nicht ausgeschlossene Person, die Mitglied des SPA sein soll. Ist der Vorsitzende selbst ausgeschlossen, überträgt er auch den Vorsitz auf ein nicht ausgeschlossenes Mitglied des SPA. Die Entscheidungen des Vorsitzenden bei der Besetzung des ZA sind unanfechtbar.
- (6) Der ZA entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Vorsitzende des ZA teilt die Entscheidung des ZA den Betroffenen schriftlich und unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mit. Die Entscheidungen sind unverzüglich, spätestens vier Wochen (Poststempel) nach dem Vorfall oder dem Eingang der Beschwerde mitzuteilen, soweit keine kürzeren Fristen vorgeschrieben sind. Der Bescheid gilt spätestens am dritten Tage nach Absendung als zugegangen.

§ 3 Schiedsgericht

Über Einsprüche gegen Entscheidungen des ZA und über Streitigkeiten im Sinne von § 1 der Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO DHB) entscheidet ein gemeinsames Schiedsgericht. Dieses ist im Wechsel von zwei Jahren das Schiedsgericht des Landesverbandes, der nicht den Vorsitzenden des SPA stellt.

§ 4 Staffelleiter - Gegenseitige Unterrichtung

- (1) Der für die OL Damen zuständige Staffelleiter (STL) wird vom BHV, der für die OL Herren zuständige STL vom NHV gestellt.

- (2) Die STL erstellen die Spielpläne für die OL-BHV/NHV im gegenseitigen Benehmen und im Einvernehmen mit dem SPA.
- (3) Die STL unterrichten den BHV und den NHV über eingesetzte Spieler, Spelausschlüsse und sonstige Vorkommnisse, soweit dies für den BHV und den NHV von Bedeutung ist.
- (4) Der BHV und der NHV unterrichten die STL über eingesetzte Spieler, Spelausschlüsse und sonstige Vorkommnisse, soweit dies für die OL-BHV/NHV von Bedeutung ist.

§ 5 Zusammensetzung der Oberligen - Spieldurchführung

- (1) Die OL-BHV/NHV bestehen im Feld- und im Hallenhockey bei den Damen und den Herren aus je einer Staffel mit je sechs bis acht Mannschaften. Die anfängliche Zusammensetzung ergibt sich aus den übereinstimmenden Beschlüssen des BHV und des NHV, die weitere Zusammensetzung durch Auf- und Abstieg.
- (2) In den OL-BHV/NHV werden die Meisterschaftsspiele im Feld- und im Hallenhockey bei den Damen und den Herren in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Im Hallenhockey beträgt die Spieldauer der Meisterschaftsspiele, einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele, bei den Damen und den Herren 2 x 30 Minuten. Die Mannschaften, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele einer Saison den ersten Platz belegen, sind Meister der jeweiligen OL-BHV/NHV.
- (3) Verzichtet eine Mannschaft nach Erstellung des endgültigen Spielplanes auf die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der OL-BHV/NHV, scheidet sie während der Saison aus oder wird sie von der Teilnahme ausgeschlossen, werden die Meisterschaftsspiele, die sie ausgetragen hat oder noch auszutragen hätte, nicht gewertet. Die Mannschaft gilt als Letztplatzierte und damit als Absteiger.
- (4) Die Meister der OL-BHV/NHV nehmen an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga Nord (RL Nord) teil. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen oder ist sie vom Aufstieg ausgeschlossen, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.

§ 6 Aufstieg in die OL-BHV/NHV

- (1) Im Feld- und im Hallenhockey bei den Damen und den Herren ermitteln die Mannschaften, die in den 1. Verbandsligen des BHV und des NHV nach Abschluss der Meisterschaftsspiele einer Saison den ersten Platz belegen (Verbandsligameister), in je einem Relegationsspiel den Aufsteiger in die jeweilige OL-BHV/NHV. Das Heimrecht hat in den Jahren mit gerader Endzahl (1992 / 94 usw.) bei den Damen der Verbandsligameister des BHV, bei den Herren der des NHV, in den Jahren mit ungerader Endzahl (1993 / 95 usw.) bei den Damen der Verbandsligameister des NHV, bei den Herren der des BHV.
- (2) Der Sieger des Relegationsspiels steigt in die jeweilige OL-BHV/NHV auf. Endet ein Relegationsspiel unentschieden, wird es im Feldhockey gemäß § 24 Abs. 3 SPO DHB, im Hallenhockey gemäß § 24 Abs. 4 SPO DHB verlängert. Ist auch in der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, findet unmittelbar nach der Verlängerung ein 7-m-Schießen gemäß § 24 Abs. 5 SPO DHB statt; der Sieger des 7-m-Schießens ist der Aufsteiger.
- (3) Bei Aufstiegs- und Entscheidungsspielen trägt der Heimverein die Schiedsrichterkosten und der Gastverein seine Reisekosten.
- (4) Die Verbandsligameister des BHV und des NHV steigen ohne Relegationsspiel in die jeweilige OL-BHV/NHV auf, wenn
 - a) keine Mannschaft aus der RL Nord in die OL-BHV/NHV absteigt und eine Mannschaft aus der OL-BHV/NHV in die RL Nord aufsteigt oder
 - b) eine Mannschaft aus der RL Nord in die OL-BHV/NHV absteigt und zwei Mannschaften aus der OL-BHV/NHV in die RL Nord aufsteigen.
- (5) Steigen zwei Mannschaften aus der OL-BHV/NHV in die RL Nord auf und keine Mannschaft aus der RL Nord in die OL-NHV/BHV ab, steigt eine dritte Mannschaft in die jeweilige OL-BHV/NHV auf.

- a) Im Feldhockey ermitteln die Zweitplatzierten der 1. Verbandsligen des BHV und des NHV den dritten Aufsteiger durch ein Relegationsspiel. Hierfür gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.
 - b) Im Hallenhockey wird der dritte Aufsteiger aus den Zweitplatzierten der 1. Verbandsligen des BHV und des NHV vom SPA durch Losentscheid ermittelt.
- (6) Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen oder dem Losentscheid oder ist sie vom Aufstieg ausgeschlossen, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.

§ 7 Abstieg aus den OL-BHV/NHV

- (1) Die Mannschaft, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele den letzten Platz belegt, steigt aus der jeweiligen OL-BHV/NHV ab.
- (2) Die Mannschaften, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele den letzten und den vorletzten Platz belegen, steigen aus der jeweiligen OL-BHV/NHV ab, wenn
 - a) zwei Mannschaften aus der RL Nord in die OL-BHV/NHV absteigen und eine Mannschaft aus der OL-BHV/NHV in die RL Nord aufsteigt oder
 - b) eine Mannschaft aus der RL Nord in die OL-BHV/NHV absteigt und keine Mannschaft aus der OL-BHV/NHV in die RL Nord aufsteigt.
- (3) Die Mannschaften, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele den letzten, den vorletzten und den drittletzten Platz belegen, steigen aus der jeweiligen OL-BHV/NHV ab, wenn zwei Mannschaften aus der RL Nord in die OL-BHV/NHV absteigen und keine Mannschaft aus der OL-BHV/NHV in die RL Nord aufsteigt.

§ 8 Spielzeiten - Spielverlegungen

- (1) Der SPA setzt die Spieltage und die Nachholspieltage, im Hallenhockey außerdem die Spielorte und die Anfangszeiten der Meisterschaftsspiele fest, wobei er die Termine von weiterführenden Meisterschaften berücksichtigen muss. Für den letzten Spieltag im Feldhockey wird die Anfangszeit vom STL einheitlich festgelegt.
- (2) Soweit die Anfangszeiten der Meisterschaftsspiele nicht im Spielplan festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest. Er darf sie ohne Zustimmung des Gastvereines an Samstagen nicht früher als 14.00 Uhr und nicht später als 16.00 Uhr, an Sonntagen nicht früher als 11.00 Uhr und nicht später als 15.00 Uhr festsetzen; außerdem muss er sie so festsetzen, dass die Spiele unter normalen Witterungsbedingungen bei Einbruch der Dunkelheit beendet sind.
- (3) Mit Ausnahme des letzten Spieltages sind Vorverlegungen der Spiele im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vereine zulässig. Die Verlegung ist vom Heimverein dem zuständigen STL und dem zuständigen Schiedsrichterwart spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Schiedsrichter / Zeitnehmer

- (1) Für die Ansetzung der Schiedsrichter für die Meisterschaftsspiele der OL-BHV/NHV, einschließlich der mit ihnen verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele, ist der Schiedsrichterwart zuständig, in dessen Verbandsgebiet die Spiele stattfinden. Er muss neutrale Schiedsrichter ansetzen. Diese sollen die Qualifikation haben, Meisterschaftsspiele der RL Nord zu leiten.
- (2) Bei Meisterschaftsspielen der OL-BHV/NHV in der Halle einschließlich notwendiger Aufstiegs- und Entscheidungsspiele muss der Heimverein einen Zeitnehmer stellen. Der Gastverein kann einen zusätzlichen Zeitnehmer stellen. Kosten für Zeitnehmer werden nicht abgerechnet.
- (3) Jeder Schiedsrichter erhält Kostenersatz (Tagesspesen und Reisekosten), dessen Höhe dem Satz der Interessengemeinschaft Nord (IG Nord) entspricht. Die Auszahlung des Kostenersatzes erfolgt durch den Heimverein.
- (4) Die Schiedsrichterkosten, die bei den Meisterschaftsspielen einer Saison anfallen, werden, getrennt nach Feld- und Halle und Damen und Herren, auf die teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen umgelegt. Die Abrechnung wird den Vereinen nach der Saison vom STL zugestellt und ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung

auszugleichen. Für die OL Damen erfolgt der Ausgleich an den Schatzmeister des BHV, für die OL Herren an den Schatzmeister des NHV.

§ 10 Strafen

- (1) Die STL verhängen die in § 50 Abs. 1 bis 3 SPO DHB genannten Strafen, mit Ausnahme der in § 50 Abs. 1 Buchst. b Nr. 6 und 9 SPO DHB genannten Strafen. Darüber hinaus verhängen sie bei folgenden Verstößen folgende Strafen :
- | | |
|--|-------|
| a) Nichtantreten einer Mannschaft | 250 € |
| b) Nichtantreten einer Mannschaft am letzten Spieltag, wenn die Wertung des Spiels ändernden Einfluss auf Auf- oder Abstieg einer Mannschaft hat | 450 € |
| c) Zurückziehen einer Mannschaft vor Erstellung des endgültigen Spielplans | 200 € |
| d) Zurückziehen einer Mannschaft nach Erstellung des endgültigen Spielplans | 300 € |
- (2) Die STL leiten den Betroffenen spätestens innerhalb von vier Wochen (Poststempel) nach dem Vorfall einen schriftlichen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid über die von ihnen verhängten Strafen zu. Der Bescheid gilt spätestens am dritten Tage nach Absendung als zugegangen.
- (3) Strafgeelder und Verfahrenskosten sind an den Landesverband zu zahlen, dem der betroffene Verein angehört.
- (4) Für die Verhängung von Strafen und Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB bei Verstößen gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Schiedsrichter- und Zeitnehmeransetzungen ist der Landesverband zuständig, dessen Schiedsrichterwart gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 für die Ansetzungen zuständig ist. Insoweit gelten die Regelungen des jeweils zuständigen Landesverbandes mit der Maßgabe, dass er Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB mit Zustimmung des ZA auch gegen Mannschaften der OL-BHV/NHV verhängen darf.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der STL ist die Beschwerde der Betroffenen statthaft. Sie ist innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) nach dem Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Vorsitzenden des ZA einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der ZA.
- (2) Gegen die Entscheidungen des ZA steht den Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zum gemeinsamen Schiedsgericht zu (siehe § 3), soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind.

§ 12 Sonstiges - Inkrafttreten

- (1) Die Vereine zahlen Nenngeld und Verwaltungskosten an den Landesverband, dem sie angehören.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, eine Kopie der Stammspielermeldung gemäß § 21 Abs. 1 SPO DHB spätestens 10 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel an den zuständigen STL zu übersenden.
- (3) Die Berichterstattung in der DHZ (Ergebnisse/Tabellen) erfolgt durch den BHV für die OL Damen, durch den NHV für die OL Herren. Die STL legen fest, an wen und unter welcher Telefonnummer die Ergebnismeldung gemäß § 31 Abs. 8 SPO DHB zu erfolgen hat.
- (4) Diese SPO OL-BHV/NHV tritt am 21. August 2009 in Kraft und ersetzt die SPO OL-BHV/NHV vom 01. November 1993 in der Fassung vom 01. November 2002.